



Amtstafel

Linz, 18.11.2022

Marktgemeinde St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian;

Baulos Knoten Ipfbachbrücke:

1. **Vollausbau der L566 Ipfstraße im 30jährigen Hochwasserabflussbereich des Ipfbaches**
2. **Verbeiterung einer Brücke über den Ipfbach der Samesleitenstraße bei Bach-km 6,435**
3. **Einleitung von über humusierete Sickermulden vorgereinigte und retentierete Straßenoberflächenwässer in den Ipfbach**
4. **Verlängerung von Straßendurchlassrohren in den Ipfbach**

Grundstücke Nr. 695, 696, 697, 700, 701, 702, 703, 704, 705/1, 705/2, 707 und 708, alle KG St. Florian Markt sowie Grundstücke Nr. 832, 834, 835, 836, 837 und 838, alle KG Samesleiten; Marktgemeinde St. Florian

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde St. Florian hat unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Baulos Knoten Ipfbachbrücke, L566 Ipfstraße km 2,545 – km 3,110 beantragt.

Die Konsenswerberin beabsichtigt den Ausbau der L566 Ipf-Landesstraße für eine bessere Verkehrsanbindung des Gewerbegebiets Samesleiten. Dazu werden im Wesentlichen die L566 Ipfstraße, die Samesleitenstraße und die Ipfbachbrücke verbreitert und zusätzlich wird eine Straßenentwässerung mit Straßenbegleitmulden errichtet.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Marktgemeindeamt St. Florian		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
13.12.2022	09:30 Uhr	

- X** Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.



Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt vom April 2022, Projektsergänzung vom Juni 2022		
Ort Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
06.12.2022	8.00-12.00 Uhr	4. Stock, Zimmer 405
nach Terminvereinbarung		
Das Projekt kann auch bei der Marktgemeinde St. Florian eingesehen werden.		

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort		
Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
12.12.2022	bis 12:00 Uhr	4. Stock, Zimmer 405

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie §§ 11-15, 21, 32, 38, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Michaela Leitner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.